
Reglement Sportfondskommission

(Vom 1. Dezember 2025)

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 4 Geldspielverordnung vom 10. November 2020 (GSV)¹

beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung

¹ Die Sportfondskommission besteht aus:

- dem Vorsteher Bildungsdepartement (Präsidium);
- acht Vertretern aus Sportvereinen oder -verbänden bzw. aus verschiedenen ansässigen Sportarten und -disziplinen;
- einem Vertreter des Sportverbands Kanton Schwyz (SKS).

² Als beratendes Mitglied hat die Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport Einsitz in der Sportfondskommission.

³ Die Mitgliedschaft ist beschränkt auf acht Jahre ausser bei den Vertretern des Kantons.

⁴ Bei Austritt während der Amtszeit wird dem Regierungsrat eine Ersatzwahl beantragt.

§ 2 Organisation

¹ Die Sportfondskommission bestimmt ein Vizepräsidium.

² Die Geschäftsstelle wird von der Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport geführt.

³ Sie lädt nach Absprache mit dem Präsidium zu den Sitzungen ein und verschickt die Unterlagen. Dies erfolgt grundsätzlich elektronisch.

§ 3 Beschlüsse

¹ Die Sportfondskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

² Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder in Online-Sitzungen gefällt werden.

⁴ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵ Eine Wiedererwägung von Beschlüssen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

§ 4 Ausstand

¹ Ein Mitglied tritt in den Ausstand, wenn:

- es in der Sache persönliche Interessen hat;

-
- ein Verein oder eine Organisation betroffen ist, bei welchen es eine Vorstandstätigkeit ausübt.

Im Weiteren gelten die Ausstandsgründe und Regelungen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

² Das betroffene Mitglied legt einen möglichen Ausstandsgrund rechtzeitig offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn es den Grund als gegeben erachtet.

³ Besteht Uneinigkeit bezüglich eines Ausstandsgrundes, entscheidet das Präsidium.

§ 5 Verschwiegenheit

¹ Die Sitzungen und Beratungen sowie die Kommissionsunterlagen sind vertraulich.

² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 6 Treuepflicht

¹ Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kantons Schwyz zu wahren. Sie erfüllen ihre Aufgaben als Mitglied der Sportfondskommission rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ.

² Stehen Korruptionsangebote oder Versprechen für ungebührliche Vorteile von Dritten im Raum, sind diese unverzüglich abzuwehren und der Geschäftsstelle zu melden.

³ Besteht ein Verdacht auf Korruption oder andere unrechtmässige Handlungen, sind das Präsidium und die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 7 Annahme von Geschenken, Einladungen

¹ Die Kommissionsmitglieder nehmen keine Geschenke oder sonstigen Vorteile an, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten. Ausgenommen sind übliche Höflichkeitsgeschenke im Wert bis Fr. 100.--. Die Annahme von Geld ist ausnahmslos verboten.

² Einladungen zur Teilnahme an Veranstaltungen dürfen mit Einverständnis des Präsidiums angenommen werden:

- wenn die Veranstaltung fachlichen oder repräsentativen Charakter hat,
- als vom Regierungsrat oder Bildungsdepartement bestimmte Delegierte.

§ 8 Ausschüsse, Beizug Dritter

¹ Die Sportfondskommission kann für einzelne Bereiche oder Projekte Ausschüsse einsetzen.

² Sie kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

§ 9 Beitragsverfahren

¹ Die Sportfondskommission prüft Beitragsgesuche in folgenden Bereichen:

- Sportbetrieb von Sportorganisationen;
- Projekte und Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung;
- Bau von Sportinfrastruktur;
- Betrieb von Leistungszentren und Stützpunkten;
- Unterstützung von Sporttalenten;
- Auszeichnungen.

² Sie erlässt für die verschiedenen Bereiche Richtlinien mit entsprechenden Kriterien für die Beitragsausrichtung aus dem Sportfonds. Diese bilden neben der Geldspielverordnung die Grundlage für die Prüfung der Beitragsgesuche und werden auf der Webseite der kantonalen Sportförderung veröffentlicht.

³ Sie kann im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten gemäss Geldspielverordnung Vereinbarungen mit Sportorganisationen über Sportförderaufgaben eingehen.

§ 10 Zusicherungskompetenz

¹ Beiträge aus dem Sportfonds bis und mit höchstens Fr. 15 000.-- sichert die Geschäftsstelle zu.

² Die von der Geschäftsstelle getätigten Ausgaben sind der Sportfondskommission zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29. Oktober 1997².

² Die Verwendung von Lotteriemitteln ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es wird auf der Webseite der kantonalen Sportförderung veröffentlicht.

¹ SRSZ 542.111.

² SRSZ 140.520.